

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Furchäcker II" in der Fassung vom 25.10.2000, rechtskräftig seit 01.06.2001.

----- Geltungsbereich bezüglich der Änderung der Straßenführung

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen zur Beschreibung der Art der baulichen Nutzung, zur Abstandsregelung sowie zum Beschrieb der geplanten Grundstücksgrenzen gelten für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zusatz zur Beschreibung des MI1 - Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Von den nach § 6 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:

Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten

- Lebensmittel (mit Ausnahme von Getränken)
- Reformwaren
- Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren)
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Geschenkartikel
- Spielwaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Schnittblumen
- Sportartikel (incl. Bekleidung)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- Optische und feimechanische Erzeugnisse
- Kleinklektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)

Im Randsortiment von Einzelhandelsbetrieben sind die o.g. Sortimente zulässig, wenn der Anteil der Verkaufsfächen für die Randsortimente nicht mehr als 10 v.H. der Gesamtverkaufsfäche des einzelnen Betriebes beträgt.

Zusatz zur Beschreibung des MI2 - eingeschränktes Mischgebiet nach § 1 (4) und 6 BauNVO

Von den nach § 6 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:

Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten

- Lebensmittel (mit Ausnahme von Getränken)
- Reformwaren
- Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren)
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Geschenkartikel
- Spielwaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Schnittblumen
- Sportartikel (incl. Bekleidung)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- Optische und feimechanische Erzeugnisse
- Kleinklektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)

Im Randsortiment von Einzelhandelsbetrieben sind die o.g. Sortimente zulässig, wenn der Anteil der Verkaufsfächen für die Randsortimente nicht mehr als 10 v.H. der Gesamtverkaufsfäche des einzelnen Betriebes beträgt.

Zusatz zur Beschreibung des GE A - Gegliedertes Gewerbegebiet nach § 1 (4) und 8 BauNVO

Von den nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:

Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten

- Lebensmittel (mit Ausnahme von Getränken)
- Reformwaren
- Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren)
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Geschenkartikel
- Spielwaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Schnittblumen
- Sportartikel (incl. Bekleidung)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- Optische und feimechanische Erzeugnisse
- Kleinklektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)

Im Randsortiment von Einzelhandelsbetrieben sind die o.g. Sortimente zulässig, wenn der Anteil der Verkaufsfächen für die Randsortimente nicht mehr als 10 v.H. der Gesamtverkaufsfäche des einzelnen Betriebes beträgt.

ABSTANDSREGELUNG (Ersatz der bisherigen Beschreibung)

Es gelten die Bestimmungen des Art. 6 BayBO mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

HINWEISE (neuer Punkt bzw. Wegfall eines Hinweises)

----- geplante Grundstücksgrenze

Der Satz "Abstandsregelung nach Art. 6+7 der BayBO" entfällt.

**STADT MILTENBERG
LANDKREIS MILTENBERG**

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
FURCHÄCKER II**

1. Änderung zur Straßenführung im nord-östlichen Planbereich und zur Beschreibung der Art der baulichen Nutzung für den gesamten Planbereich

M 1 : 1.000
Planstand: 25.07.2008
29.01.2009

Planfertigung Änderungsplan:
Ingenieurbüro Eilbacher, Miltenberg

VERFAHREN

Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seiner Sitzung vom 16.04.2008 die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Furchäcker II" bezüglich der Straßenführung und der Beschreibung der Art der baulichen Nutzung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch einen Informations- und Bürgertermin am 10.12.2008 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2008.

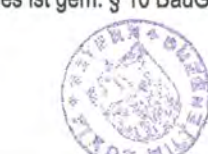
Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, seinerzeit bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2009 bis einschließlich 13.03.2009 öffentlich ausliegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.02.2009 am Verfahren beteiligt.

Miltenberg, 14. MAI 2009
Bieder, 1. Bürgermeister



Der Bauausschuss hat den Änderungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 08.04.2009 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Änderungsplanes ist gem. § 10 BauGB nicht erforderlich.

Miltenberg, 14. MAI 2009
Bieder, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt am 14. MAI 2009
Bieder, 1. Bürgermeister



Der Änderungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab 19.05.09 öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 19.05.09 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit wurde der Plan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 19.05.09 rechtsverbindlich.

Miltenberg, 19. MAI 2009
Bieder, 1. Bürgermeister

